



**Kreis - Wochenblatt.**

Sonnabend, den 29. März.

Redaction, Druck und Verlag von M. Baumeister.

Dieses Kreis-Wochenblatt erscheint jeden Sonnabend früh für den vierteljährigen Pränumerationspreis von 7 sgr. 6 pf. Inserate werden bis Donnerstag Nachmittags 3 Uhr erbeten und wird die Zeile in gewöhnlicher Schrift mit 9 Pf., über beide Spalten mit 1 sgr. 6 pf., größere Schrift und Einfassungen nach Verhältnis des Raumes berechnet. — Aufsätze von örtlichem und allgemeinem Interesse oder gemeinnütziger Tendenz finden stets unentgeltliche Aufnahme.

**Landrätliche Verordnungen und Bekanntmachungen.**

N<sup>o</sup> 55. Bekanntmachung des Todes des Wundarztes Herrn Mayer zu Berna.

Als der Wundarzt Herr Carl Ehrenfried Mayer zu Berna in der Nacht vom 13. bis 14. d. M. bei stürmischem und argem Schneewetter von Ober-Linda, wo er seine Kranken besucht hatte, allein und zu Fuß nach Hause zurückkehrte, kam derselbe vom rechten Wege ab, und wurde am andern Tage erst nach langem vergeblichen Suchen erfroren und todt wieder aufgefunden. Die Treue und der Fleiß in Ausübung seines Berufes erwarben dem Verunglückten die ehrendste Anerkennung von Allen, die mit ihm in Verbindung kamen, und möchten seine vielen Freunde durch recht thätige Theilnahme für dessen hinterlassene so zahlreiche Familie, seine uneigennützigere Bereitwilligkeit, einem jeden nach Kräften beizustehen recht reichlich vergelten, — da 8 meist noch unerzogene Kinder, denen vor einigen Jahren auch die Mutter starb, — nun ganz verwaist sich auf die Liebe Anderer angewiesen sehen, der wir dieselben darum noch insbesondere zu empfehlen uns veranlaßt halten.

Kauban, den 20. März 1845.

Der Königl. Landrath.  
Der Königl. Kreisphysikus.

N<sup>o</sup> 56. Die Bestrafung des feuergefährlichen Tabackrauchens betreffend.

Die vorgenommene spezielle Revision der Nachweisungen über die Polizei-Contraventionen pro II. Semester v. J. giebt mir Veranlassung

- 1) die Kreisblatt-Verordnung vom 9. Mai 1843 Seite 64 zu republiciren und hierbei
- 2) darauf aufmerksam zu machen, daß alle feuerpolizeilichen Contraventionen mit Ausnahme des feuergefährlichen Tabackrauchens lediglich und allein nach den in dem Kreisblatt-Erlaß vom 21. Decbr 1844 (Seite 199) bezogenen gesetzlichen Vorschriften zu rügen sind, da in dieser Beziehung das Allg. Land-Recht Theil II. Titel 20, §. 1555 auf die hierüber bestehenden besonderen Verordnungen verweist, und andere Verordnungen, nach welchen sich eine Bestrafung rechtfertigt, zur Zeit nicht vorhanden sind.

beige-  
-Amts  
ie Be-  
änger,  
unfre  
wider-  
-hnten  
Abon-

Preis  
Post-  
ihrem  
Ehrl.  
Ehrl.,  
aß den  
ist kein

wer-  
act.  
mp.

action  
, auf

e Zahl  
eitung,  
ost de-  
y ver-

e 1843  
n pro  
wach  
5 jene  
e. An  
rzugs-  
mäßig

mts-  
del.

fer.

ar. Pf.

1 | —

0 | —

— Pf.

9 =

11 =

4 Sgr.

e.